

Bekanntmachung der Stadt Bad Doberan

Betr.: Öffentliche Bekanntmachung der teilweisen Unwirksamkeit der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Bad Doberan für das Gebiet „Quartier Severinstraße“

Der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern hat gemäß Urteil unter dem Aktenzeichen 3 K 918/18 OVG im Normenkontrollverfahren gegen die Stadt Bad Doberan auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. April 2022 für Recht erkannt:

- Die Satzung der Stadt Bad Doberan über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 für das Gebiet „Quartier Severinstraße“ wird hinsichtlich des südlich des Sportplatzes vorgesehenen Baufeldes für eine Zuschauertribüne und ein Multifunktionsgebäudes für den Betrieb des Sportplatzes für unwirksam erklärt.

Gem. § 47 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung wird das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Doberan öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der vom Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern teilweise für unwirksam erklärten Satzung über die 2. Änderung Bebauungsplanes Nr. 8 der Stadt Bad Doberan für das Gebiet „Quartier Severinstraße“ wird begrenzt im Süden durch die Severinstraße und die Beethovenstraße, im Westen durch die Goethestraße, im Norden durch das Bollhäger Fließ und im Osten durch die Beethovenstraße. Das für unwirksam erklärte Baufeld für eine Zuschauertribüne und ein Multifunktionsgebäudes südlich des Sportplatzes ist im beigefügten Lageplan rot umrandet dargestellt.

Bad Doberan, 12.10.2022



Jochen Arenz
Bürgermeister

Lageplan zur öffentlichen Bekanntmachung der teilweisen Unwirksamkeit der Satzung über die 2. Änderung Bebauungsplans Nr. 8 der Stadt Bad Doberan für das Gebiet „Quartier Severinstraße“

